

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „CASA-Kibera“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „CASA-Kibera e.V.“ (e.V. = eingetragener Verein)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die technische und finanzielle Unterstützung von Projekten zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensverhältnisse in Entwicklungsländern. Zusätzlich setzt sich der Verein das Ziel, Öffentlichkeitsarbeit über das Thema Entwicklungszusammenarbeit zu betreiben und als Ansprechpartner und Berater für interessierte Personen sowie die Presse zu funktionieren.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a. Die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Vorträgen
- b. Die Organisation von Spendenaktionen materieller und finanzieller Art zur Unterstützung ausgewählter Projekte zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensverhältnisse in informellen Siedlungen der Entwicklungsländer
- c. technische und organisatorische Zusammenarbeit mit lokalen Projekten
- d. Pressearbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Alle Mitglieder des Vereines sind ehrenamtlich tätig
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die steuerbegünstigte Körperschaft „CARE international e.V.“ zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungshilfe.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereines kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche oder juristische Person aus dem In- und Ausland werden.
3. Jedes Mitglied erkennt die Vereinsordnung an.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (per Brief, Telefax oder E-Mail), an den Vorstand zu richten.

5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Zahlungsturnus wird in der Vereinsordnung festgelegt.
7. Bei ausbleibender Zahlung kann der Vorstand nach viermonatigem Zahlungsverzug die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nach §5 Absatz 3 durchzuführen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist zu jedem Zeitpunkt des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer

angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

4. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß auch für fördernde Mitglieder.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der PR Chef/in sowie dem/der Fundraiser/in.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich durch drei Mitglieder des Vorstands vertreten, dem Vorsitzenden, dem Vizevorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Diese drei Mitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Jedes Mitglied kann für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muß mindestens 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Die Kandidaten mit den meisten positiven Stimmen besetzen die freien Vorstandsplätze. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder.

4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger unter den Mitgliedern von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Kooptation berufen werden. Das Ersatzmitglied muß ordentliches Mitglied des Vereins sein.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder abgesetzt werden.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden
 - b. Erstellung eines Jahresberichts
 - c. Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern

- d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e. Erstellung der Vereinsordnung, welche eine drei Viertel Mehrheit des Vorstandes benötigen.

§ 8 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen ist eine Niederschrift zu errichten welche vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

6. Ergebnisse der Beschlußfassung müssen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung dem Verein publik gemacht werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der ordentlichen Vereinsmitglieder ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Zur Mitgliederversammlung müssen alle ordentlichen Mitglieder schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingeladen werden.
3. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Sind beide verhindert, wird zu Beginn der Sitzung ein Versammlungsleiter gewählt.
4. Alle Mitglieder können bei jedem Vorstandsmitglied Antrag zur Ausrichtung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einreichen. Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen ob diesem Antrag Rechnung getragen werden soll.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der Antrag von über 50% der ordentlichen Vereinsmitglieder unterschrieben ist.
6. Alle Mitglieder haben das Recht Tagesordnungspunkte in die Mitgliederversammlung einzubringen.
7. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen mit mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
10. Eine Vertretung der Mitglieder untereinander ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt die Satzung zu ändern wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Die Änderung der Satzung muß mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.